

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 11 / Ausgabe vom 26.02.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

11.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03. März 2021	Seite 4-5
11.2	Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft mbH am 02. März 2021	Seite 6
11.3	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 02. März 2021	Seite 7-8
11.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 02. März 2021	Seite 9
11.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 03. März 2021	Seite 10-11
11.6	Bekanntmachung der Briefwahllokale für die Landtagswahl am 14. März 2021	Seite 12-14
11.7	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 206 – Worms für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite 15-20
11.8	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Worms zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	Seite 21-24

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 03.03.2021, um 16 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im 4. Quartal 2020
- 2) Haushaltswirtschaft;
Übertragung nicht in Anspruch genommener Auszahlungsermächtigungen von 2020 nach 2021
- 3) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für das Impfzentrum Worms
- 4) Auftragsvergabe;
Tragwerksplanung zum Umbau und Sanierung des Heinrich-Völker-Bades
- 5) Auftragsvergabe;
Erd-, Mauer-, Beton- und Entwässerungskanalarbeiten zum Neubau einer 3-Feld-Schulsporthalle in der Carl-Villinger-Straße
- 6) Auftragsvergabe;
Architektenleistungen, LPH 1-7, HOAI 2021 Voll- und Teilleistungen, Honorarsatz III / Basisatz für den Neubau einer 4-gruppigen Modulbau-Kita am BIZ in Worms
- 7) Kurzbericht zur Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020
- 8) Einführung der Worms Card als Sozialpass
- 9) Weiterzahlung von Leistungen an durch die Corona-Pandemie betroffene Personen der Kindertagespflege
- 10) Aussetzung der Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 für Kinder, die durch Personen der Tagespflege betreut werden
- 11) Erneuerung der Parkscheinautomaten, die nicht auf das G4-Netz umzurüsten sind

- 12) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.02.2021, die Verwaltung zu beauftragen, einen fachlichen Input zu liefern, welche Möglichkeiten die Stadt Worms sieht, künftig die Entwicklung von Arbeitnehmer- und Monteurunterkünften zu steuern
- 13) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 14) Haushaltsangelegenheiten
- 15) Grundstücksangelegenheit
- 16) Personalangelegenheiten

Worms, 23.02.2021
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der 60. Sitzung des Gesellschafterausschusses der Entsorgungsgesellschaft mbH

am Dienstag, 02.03.2021, um 14.30 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 59. Sitzung des Gesellschafterausschusses vom 12.01.2021

Nichtöffentliche Sitzung

- 2) Vertragsangelegenheiten
- 3) Information über die aktuelle Geschäftsentwicklung

Worms, 22.02.2021
Entsorgungsgesellschaft mbH
gez. Hans-Dieter Gugumus
Geschäftsführer

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an abwasser-abfallrecht@ebwo.de erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

BEKANNTMACHUNG

der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR

am Dienstag, 02.03.2021, um 15 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms (Abfallentsorgungssatzung); 5. Änderungssatzung; verschiedene Anpassungen
- 2) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung);
24. Änderungssatzung; Einführung von Gebühren für die Annahme von Altreifen, die zusätzliche Anfahrt zur Leerung sowie redaktionelle Anpassungen
- 3) Auftragsvergabe; Kanalrenovierung mittels Schlauchlining
- 3.1) Grundstücksangelegenheiten; Informationen zum Salamandergelände

Nichtöffentliche Sitzung

- 4) Genehmigung
- 5-8) Auftragsvergaben
- 9) Personalien
- 10) Finanzangelegenheiten

Worms, 19.02.2021
Stadtverwaltung Worms
Hans-Joachim Kosubek
Vorsitzender des Verwaltungsrates der ebwo AöR

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an abwasser-abfallrecht@ebwo.de erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Video-/Telefonkonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim

am Dienstag, 02.03.2021, um 19.30 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 3) Sachstandsbericht Aktion „Platznehmen“ Jugendgerechte Beschilderung im Eisbachtal durch Herrn Jens Fey Diakonisches Werk Rheinhessen Beratungszentrum Worms
- 4) Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2022
hier: Festlegung einer Prioritätenliste für den Ortsbezirk Worms-Horchheim
- 5) Projekt Stadtdörfer vom Land Rheinland-Pfalz
hier: Festlegung der Projekte für das Stadtteil Worms-Horchheim
- 6) Antrag der CDU-Fraktion
hier: Der Bürgersteig entlang der Hauptstraße (südliche Seite) an der ehemaligen Pfeiffer & Diller-Anlage wird durchgängig ausgebaut, so dass eine gefahrlose Benutzung möglich wird
- 7) Beantwortung von Anfragen

Worms-Horchheim, 22.02.2021
gez. Volker Janson
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der 7. Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim

in der Wahlzeit 2019 – 2024

am Mittwoch, 03.03.2021, um 19 Uhr

VIDEOKONFERENZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Kooperations-Projekt „Platz Nehmen“ – Ergebnisse der Mitmachaktion zum Thema jugendgerechte Beschilderung zum Thema littering (Vermüllung) durch das Jugendforum der Stadt Worms von Jens Fey, Diakonisches Werk Rheinhessen
- 3) Antrag CDU-Fraktion:
Installation von Geschwindigkeitsanzeigetafeln an den Ortseingängen Wonnegastraße von Herrnsheim kommend und Westhofener Straße
- 4) Antrag CDU-Fraktion:
Beseitigung der Spurrillen und Schlaglöcher auf der K12 von Abenheim nach Osthofen
- 5) Anfrage SPD-Fraktion:
Belüftungsanlagen in der Klausenbergschule
- 6) Anfrage SPD-Fraktion:
Status Kindergarten
- 7) Beantwortung von Anfragen
- 8) Informationen der Ortsvorsteherin

Worms-Abenheim, 22.02.2021
gez. Stephanie Lohr
Ortsvorsteherin

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger*innen werden gebeten, sich bis spätestens Montag, 01.03.2021, per E-Mail an ov-abenheim@worms.de oder per Telefon (0 62 42) 8 17 anzumelden. Dies gilt auch für die Vertreter der Medien. Die Einwahldaten werden Ihnen dann rechtzeitig zugeschickt.

BEKANNTMACHUNG

der Briefwahllokale für die Landtagswahl am 14. März 2021

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021, ab 14.30 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahlbezirk	Wahllokal
9001	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9002	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9003	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9004	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9005	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9006	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9007	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9008	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms
9009	DAS WORMSER, EG, Mozartsaal, Rathenaustraße 11, 67547 Worms

- 9010 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9011 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9012 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9013 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9014 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9015 DAS WORMSER, EG, Mozartsaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9016 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Luthersaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9017 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Luthersaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9018 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Luthersaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9019 DAS WORMSER, 1. OG. Großer Luthersaal (Foyer),
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9020 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Liebfrauensaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9021 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Liebfrauensaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms
- 9022 DAS WORMSER, 1. OG., Großer Liebfrauensaal,
Rathenaustraße 11, 67547 Worms

-
- | | |
|------|---|
| 9023 | Neusatzschule, 3. OG., Seminarraum Nr. 16, Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms |
| 9024 | Neusatzschule, 3. OG., Seminarraum Nr. 17, Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms |
| 9025 | Neusatzschule, 4. OG., Seminarraum Nr. 26, Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms |
| 9026 | Neusatzschule, 4. OG., Seminarraum Nr. 27, Willy-Brandt-Ring 5, 67547 Worms |
| 9027 | Rathaus, 1. OG., Sitzungszimmer 142, Marktplatz 2, 67547 Worms |
| 9028 | Rathaus, 2. OG., Sitzungszimmer 212, 67547 Worms |
| 9029 | Rathaus, 2. OG., Ratssaal, Marktplatz 2, 67547 Worms, |
| 9030 | Rathaus, 2. OG., Ratssaal, Marktplatz 2, 67547 Worms, |

Zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses hat Jedermann Zutritt.

Ein barrierefreier Zugang zu den Briefwahlbezirken ist möglich.

Worms, 19.02.2021
Der Kreiswahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Kreiswahlleiters

für den Wahlkreis 206 - Worms

für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 206 – Worms in Worms möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens

am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr

dem

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgeholt werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter
des Wahlkreises
206 - Worms
Rathaus
Marktplatz 2
67547 Worms

Telefon-Nr.: (0 62 41) 8 53 – 10 00
Telefax-Nr.: (0 62 41) 8 53 – 10 99
E-Mail: oberbuergermeister@worms.de
Internet: www.worms.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 – 16
56130 Bad Ems

Telefon-Nr.: (0 26 03) 71 - 23 80 o. 71 - 45 60
Telefax-Nr.: (0 26 03) 71 - 41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon-Nr.: 06 11 / 75 - 1
Telefax-Nr.: 06 11 / 72 – 40 00
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Worms, 18.02.2021
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
206 – Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Worms zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der kreisfreien Stadt Worms sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.
Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Worms bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der auf der Internetseite der Stadt Worms abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

5. Die Allgemeinverfügung vom 09.06.2020, bekanntgemacht am 26.06.2020, tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis: Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung kann die Stadtverwaltung Worms ein Zwangsgeld festsetzen.

Die Stadtverwaltung Worms als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern mit hochwertigen Gütern Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen, die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 2 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen (§ 1 Abs. 10 S. 1 GwG).

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 1 Abs. 10 S. 2 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 Prozent des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße be-

steht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis des mindestens einmaligen Tätigens eines Geschäftsvorgangs oberhalb der in § 4 Abs. 5 GwG genannten Schwellenwerts im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder bspw. als Edelmetallhändler vollständig auf die Entgegennahme oder Abgabe von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Bartransaktionen, die im Gesamtbetrag 10.000,- € erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt (auch Konzerntöchter), sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich selbstständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Unternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreien. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung ge-

tragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Die Erteilung einer Befreiung durch die Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Worms, 08.02.2021
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!